



GZ: VIII/3/2025

Mitteilung: Auskunft gemäß IFG

Wien, am 10.12.2025

Sehr geehrter [REDACTED],

bezüglich Ihrer Anfrage gemäß IFG wird Ihnen folgende Auskunft erteilt:

Ausgehend von seit dem Jahr 2020 gesamt über 500 durchgeführten Verfahren der AQ Austria liegen folgende Ergebnisse aus Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) vor:

Zahl	Ergebnis des Verfahrens vor dem BVwG
7	Abweisung der Beschwerde
3	Aufhebung des Bescheids des Boards der AQ Austria
2	Zurückweisung der Beschwerde
5	Zurückziehung der Beschwerde + Einstellung des Verfahrens
1	Entscheidung in der Sache
2	Laufendes Verfahren
20	GESAMT

Bezüglich Meldung ausländischer Studien wird auf die Gesetzesnovellierungen BGBl I Nr. 95/2018 (gültig ab 01.01.2019) und BGBl I Nr. 50/2024 (gültig ab 01.07.2024) verwiesen. Zudem wird auf die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes vom 16.12.2021 (VfGH 16.12.2021, V 460/2020-24; VfGH 16.12.2021, G 390/2020-18*) hingewiesen.

Seit der Verwaltungsgerichtsnovelle 2012 (BGBI I Nr. 51/2012) ist kein administrativer Instanzenzug mit Überprüfung der behördlichen Entscheidungen zum jeweiligen Entscheidungszeitpunkt mehr vorgesehen. Stattdessen obliegt die Kontrolle verwaltungsbehördlicher Entscheidungen dem Bundesverwaltungsgericht als zentrale Anlaufstelle für Beschwerden gegen Behördenentscheidungen. Damit hatte der Verfassungsgesetzgeber einen Systemwechsel hinsichtlich der Kontrolle verwaltungsbehördlicher Entscheidungen vollzogen.

Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG hat das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden („meritorische Entscheidung“), wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das BVwG selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das BVwG den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das BVwG bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Zusammenfassend betrachtet ist eine Aufhebung des Bescheids durch das BVwG somit nur zulässig, wenn die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat, in allen anderen Fällen hat das BVwG in der Sache selbst innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist von 6 Monaten zu entscheiden.

Das BVwG hat für seine Entscheidung die Sach- und Rechtslage im jeweiligen Entscheidungszeitpunkt heranzuziehen. Durch – in der bundesverwaltungsgerichtlichen Praxis erfahrungsgemäß durchaus übliche – längere Bearbeitungszeiten als gesetzlich gemäß § 34 Abs. 1 VwGVG vorgesehen (6 Monate) kommt es somit mit zunehmender Bearbeitungszeit von Beschwerden auch zunehmend zu abweichenden Entscheidungen schon aufgrund einer geänderten Sachlage. Dies gilt insbesondere für die Erfüllung von Qualitätskriterien im Rahmen von Akkreditierungen, da sich betroffene Hochschulen in der Regel im Zeitverlauf weiterentwickeln. Eine entsprechend inhaltlich andere Entscheidung des BVwG zieht dann automatisch eine Aufhebung der Bescheide des Boards der AQ Austria mit sich, selbst wenn die ursprüngliche Entscheidung des Boards der AQ Austria zum Zeitpunkt der damaligen Entscheidung sachlich zutreffend und rechtlich korrekt war. In einigen Fällen ergänzen sich behördliche Entscheidung oder Einschätzung und verwaltungsrichterliche Entscheidung bzw. Einschätzung: In einem der oben aufgezählten Fälle wurde das Board der AQ Austria seitens des BVwG um Einschätzung ersucht, ob die Auflagen nach Entscheidungszeitpunkt des Boards der AQ Austria mittlerweile als erfüllt einzuschätzen sind. Dies wurde seitens des Boards der AQ Austria bestätigt, was zu einer Aufhebung des Bescheids durch das BVwG geführt hat, da im Entscheidungszeitpunkt des BVwG kein Grund für den Widerruf des Studiengangs mehr vorlag.

Anzumerken ist weiters, dass ein Fehler in der Übermittlung von Unterlagen an das BVwG keine Unterlassung notwendiger Ermittlungen durch die Behörde darstellen kann, da zu diesem Zeitpunkt der Bescheid bereits vom Board erlassen wurde.

Aus der oben angeführten Statistik kann abgeleitet werden, dass nur eine geringe Zahl von Beschwerdeverfahren (seit 2020) zu einer Aufhebung von Entscheidungen des Boards der AQ Austria durch das BVwG geführt haben (3 von 20, somit ca. 15 %). Setzt man dies in Relation zur Zahl der vom Board der AQ Austria getroffenen Entscheidungen, gegen die als behördliche Entscheidungen vor dem BVwG Beschwerde eingebracht werden kann, verdeutlicht die äußert geringe Zahl von etwa 4 Prozent sowohl die Qualität wie die Akzeptanz der Entscheidungen des

Boards der AQ Austria als gesetzlich eingerichtete, weisungsfreie Qualitätssicherungsinstanz der Republik Österreich. Gleichzeitig sieht die AQ Austria die einstellige Zahl der aufgehobenen Entscheidungen als Nachweis der Wirksamkeit des Rechtsstaats, da Antragssteller*innen offensichtlich auch den Rechtsweg mit Erfolg beschreiten können.

Wir dürfen Sie informieren, dass eine Veröffentlichung der oben angeführten Statistik auf der Website der AQ Austria sowie im Informationsregister unter daten.gv.at erfolgen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. ⁱⁿ Mag. ^a Eva Werner, hon.prof.
(Präsidentin)

Ergeht in Kopie per Mail an:

- Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung:

[REDACTED]